



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 06 Jahrgang 2014    ausgegeben am 07.04.2014

---

Seite 1

## Inhalt

- 07/2014    **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2012**
- 08/2014    **Bekanntmachung der Veröffentlichung und Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und der Stadt Lichtenau**
- 09/2014    **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die Ersatzbestimmung eines Beisitzers im Wahlausschuss der Stadt Lichtenau**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

07/2014

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2012**

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2013), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 13.02.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 94.634.218,05 €, einem Stand der Liquiden Mittel in der Finanzrechnung von 412.662,86 € und im Ergebnis einem Fehlbetrag in Höhe von 1.467.694,55 € festgestellt.
- 2) Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen zum 31.12.2012 abgedruckt:

Bilanzsumme:	94.634.218,05 €
Stand Liquide Mittel in der Finanzrechnung:	412.662,86 €
Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung:	1.467.694,55 €

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss 2012 wird hiermit entsprechend § 96 Abs.2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Dem Landrat des Kreises Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde der Jahresabschluss 2012 sowie Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14.03.2014 gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 13, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

33165 Lichtenau, 28.03.2014

gez.

Merschjohann  
Bürgermeister

08/2014

Stadt Lichtenau

Lichtenau, 04.04.2014

### **Bekanntmachung**

der Veröffentlichung und Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und der Stadt Lichtenau

Der Kreis Paderborn hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn genehmigt.

Diese Vereinbarung inklusive der Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 02.04.2014, 71. Jahrgang, Nr. 13, Seite 11-15, veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung weise ich gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hin.

gez.

Merschjohann  
Bürgermeister

09/2014

### **Bekanntmachung**

des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die Ersatzbestimmung eines Beisitzers im Wahlausschuss der Stadt Lichtenau

Der Beisitzer im Wahlausschuss, Ratsherr Josef Hartmann, hat gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Lichtenau seine Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters erklärt.

Gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), können Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nicht Mitglied im Wahlausschuss der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein.

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 den Ratsherrn Markus Lübbers als Beisitzer in den Wahlausschuss gewählt. Als stellvertretender Beisitzer wurde Herr Wigbert Ottemeier gewählt.

Lichtenau, 04.04.2013

Stadt Lichtenau  
Der allgemeine Vertreter  
als Wahlleiter

gez.

Altemeier